



Inhalt

1.	Präambel .....	2
2.	Interne Sicherungsmaßnahmen - kundenbezogenen Sorgfaltspflichten.....	2
2.1	Kundenrisikokategorisierung.....	3
2.2	Identifizierung von natürlichen Personen und juristischen Personen .....	3
2.3	Abklärung zu einem wirtschaftlichen Berechtigten .....	4
2.4	Einholung von Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung .....	4
2.5	Herkunft der Mittel .....	4
2.6	Besonders komplex, groß oder ungewöhnlich Transaktionen.....	4
2.7	Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierungspflicht.....	4
2.8	Politisch exponierte Personen.....	4
2.9	Sanktionsprüfung .....	5
2.10	Konsequenzen bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten .....	5
3.	Interne Sicherungsmaßnahmen – organisatorisch Sorgfaltspflichten .....	6
3.1	Geldwäschebeauftragter .....	6
3.2	Risikoanalyse .....	6
3.3.	Überwachungs- und Kontrollhandlungen .....	6
3.4.	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen .....	6
3.5	Verdachtsfälle und deren Meldung.....	6
3.6.	Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter .....	6
3.7.	Zuverlässigkeit der Mitarbeiter .....	6
3.8.	Berichterstattung .....	7
3.9.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten .....	7

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------



## 1. Präambel

Gemäß § 25h KWG muss die Middle East Bank Munich Branch (MB) unbeschadet der in § 25a Abs. 1 KWG und § 4 und 6 GWG aufgeführten Pflichteten über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie hat dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Die von der BaFin im Januar 2018/Mai 2020 veröffentlichte Neufassung der **Auslegung und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA)** wurden im Rahmen dieser Arbeitsanweisung berücksichtigt. Desweiteren ist die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche durch den Bundestag am 12.12.2019 beschlossen wurde am 1.1.2020 inKraft getreten. Diese Arbeitsanweisung dient der Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung. Ausgangspunkt aller Maßnahmen ist das Ergebnis der Risikoanalyse sowie der risikobasierte Ansatz in der Geldwäschebekämpfung.

Zugleich sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MB für das Problem der Geldwäsche sensibilisiert werden, um die Gefahr einzugrenzen, dass die Gesellschaft oder ihre Mitarbeiter ungewollt für das „Waschen“ illegal erworbener Vermögenswerte oder für die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung missbraucht werden. Handlungen oder Transaktionen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen könnten, müssen daher stets zurückgewiesen werden, unbeschadet der sonstigen Pflichten, die im Folgenden erläutert werden.

Die MB hat angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zur Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen zu Lasten der Institute einzurichten, zu aktualisieren und zu kontrollieren. Im Vordergrund steht dabei eine risikoorientierte Betrachtungsweise. Die Systeme und Maßnahmen müssen der individuellen Größe, Organisation und Gefährdungssituation Rechnung tragen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen aus **kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und den organisatorisch Sorgfaltspflichten**:

## 2. Interne Sicherungsmaßnahmen - kundenbezogenen Sorgfaltspflichten

Die **kundenbezogenen Sorgfaltspflichten** unterscheiden sich in Allgemeine Sorgfaltspflichten (**Customer Due Diligence (CDD)**), Verstärkte Sorgfaltspflichten (**Enhanced Customer Due Diligence (ECDD)**) und Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß (**Simplyfied Customer Due Diligence (SCDD)**).

Der konkrete Umfang der im Einzelfall zutreffenden Maßnahmen ist entsprechend dem Risiko der jeweiligen Vertragspartner, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion zu bestimmen. Das Kundenrisiko wird vor Begründung der Geschäftsbeziehung anhand der Kundenrisikokategorisierung unter ermittelt.

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------



Die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** sind grundsätzlich gegenüber allen Vertragspartnern anzuwenden. Bei den ersten sechs Punkten handelt es sich um die Pflichten im Rahmen oder während der Geschäftsbegründung, bei den letzten beiden Punkten handelt es sich um nachgelagerte bzw. laufende Pflichten:

**Vereinfachte Sorgfaltspflichten** können angewandt werden, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und kein konkreter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Die in der Anlage 1 zum GWG genannten Risikofaktoren stellen dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko dar. Dies ist im Rahmen einer Kundenrisikokategorisierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen und zu dokumentieren.

Soweit erhöhte Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, hat die MB zusätzliche **verstärkte Sorgfaltspflichten** nach § 15 GWG anzuwenden. Dies ist im Rahmen einer Kundenrisikokategorisierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen und zu dokumentieren. In der Aufzählung unter Anlage 2 zu § 15 Abs. 2 GWG sind Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko genannt.

## 2.1 Kundenrisikokategorisierung

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind mit Ausnahme der Identifizierungspflicht risikoorientiert durchzuführen. Der risikoorientierte Ansatz zieht sich dabei als Generalklausel durch die entsprechenden Abschnitte des GWG. Die Kunden der MB werden vor Begründung der Geschäftsbeziehung risikoorientiert (Gewichtung von Risikofaktoren) kategorisiert. Dabei werden sie in eine von vier Risikokategorien eingestuft, „ohne“, „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“.

## 2.2 Identifizierung von natürlichen Personen und juristischen Personen

Natürliche Personen sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und der die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, zu identifizieren. Die Identitätsprüfung erfolgt für **natürliche iranische Personen** analog zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten jedoch erweitert um die verstärkten Sorgfaltspflichten.

Juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sind anhand eines vorzuhaltenden Handelsregistrauszuges, eines vorzuhaltenden Auszuges aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten, zu identifizieren. Die Identifizierung **von juristischen iranischen Personen** erfolgt für juristische Personen analog der allgemeinen Sorgfaltspflichten erweitert um die verstärkten Sorgfaltspflichten.

Gemäß der in Artikel 9 Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Kriterien i.V. mit der Verordnung (EU) 2016/1675 wurde seitens der EU festgelegt, bei welchen Drittstaaten ein höheres Risiko im Hinblick auf Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vorliegt. Gemäß Artikel 1.II der Verordnung 2016/1675 ist der **Iran als ein Drittland mit hohem Risiko im Hinblick auf das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung eingeordnet**. Auf Grundlage dieser Einordnung finden hinsichtlich der

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------



Begründung einer Geschäftsbeziehung mit **natürlichen und juristischen iranischen Personen, welche ihren ständigen Sitz im Iran haben**, die **verstärkten Sorgfaltspflichten** Anwendung.

Die Identifizierung besteht aus der Feststellung der Identität und der Verifizierung der Identität gemäß qualifizierten Dokumente.

### 2.3 Abklärung zu einem wirtschaftlichen Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird oder
- die hauptsächlich Begünstigte einer fremdnützigen Gestaltung ist.

### 2.4 Einholung von Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Bei Neubegründung einer Geschäftsbeziehung sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Begründung der geschäftsbeziehung einzuholen und zu dokumentieren, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben.

### 2.5 Herkunft der Mittel

Die MB muss sicherstellen, dass vorgenommene Transaktionen auch im Hinblick auf die vorhandenen Informationen über die Vermögensherkunft übereinstimmen. Die Abklärung der Vermögensherkunft erfolgt risikobasiert, insbesondere in Abhängigkeit von der Person des Vertragspartners und der Art der Geschäftsbeziehung. Die Abklärung der Vermögensherkunft ist nicht als eine verpflichtende routinemäßige Kontrolle zu verstehen. Es sind lediglich die tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse über die Herkunft der Vermögenswerte zu berücksichtigen.

### 2.6 Besonders komplex, groß oder ungewöhnlich Transaktionen

Transaktionen, die im Vergleich besonders komplex oder groß, einem ungewöhnlich Tansaktionsmuster im Ablauf folgen, keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck haben, oder bei denen es sich um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit einem Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt wirken gemäß Risiko steigernd. In disem zsuammenhang verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

### 2.7 Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierungspflicht

Die MB überwacht kontinuierlich die Geschäftsbeziehungen einschließlich der in deren Verlauf durchgeführten Transaktionen. Die kontinuierliche Überwachung beginnt mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. mit der ersten Nutzung einer Leistung bzw. eines Produktes. Sie endet mit Beendigung der Geschäftsbeziehung.

### 2.8 Politisch exponierte Personen

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------



ausgeübt hat. Die **FATF** teilt diese Definition der PEP als eine Person, die mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut ist oder wurde und deswegen zusätzliche AML/CFT-Sicherungsmaßnahmen auf Geschäftsbeziehungen anzuwenden sind. Diese Maßnahmen sind präventiv und sollten nicht dahingehend interpretiert werden, dass alle PEPs an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Die FATF untergliedert die PEPs aufgrund der mit ihnen verbundenen Risiken in vier Kategorien:

<p><b>Hohes Risiko - PEPs Tier 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staats- und Regierungschefs</li> <li>• Regierungsmitglieder (national und regional)</li> <li>• Parlamentarier (national und regional)</li> <li>• Leiter von Militär, Justiz, Strafverfolgung und Vorstand der Zentralbanken</li> <li>• Spitzenpolitiker politischer Parteien</li> </ul>	<p><b>Risiko mittlerer bis hoher Stufe - PEPs Tier 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Beamte der Militär-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden</li> <li>• leitende Beamte anderer staatlicher Stellen und Organe sowie hochrangige Beamte</li> <li>• Ältere Mitglieder religiöser Gruppen</li> <li>• Botschafter, Konsuln, Hoch-Kommissare</li> </ul>
<p><b>Mittleres Risiko - PEPs Tier 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung und Verwaltungsrat staatseigener Unternehmen und Organisationen z. B. Vorsitzender einer Bank</li> </ul>	<p><b>Geringes Risiko - PEPs Tier 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgermeister und Mitglieder von Bezirks-, Stadt- und Bezirksversammlungen</li> <li>• leitende Beamte und Funktionäre internationaler oder supranationaler Organisationen</li> </ul>

Sind Anhaltspunkte vorhanden, dass es sich bei dem Vertragspartner um eine PEP handelt, **ist vor Begründung der Geschäftsbeziehung der GwB zu informieren**. Er nimmt die weiteren Abklärungsmaßnahmen vor und bestimmt den Umfang der sich aus dem PEP-Status ergebenden Sorgfaltsmaßnahmen (Herkunft Vermögenswerte, verstärkte, kontinuierliche Überwachung). Aufgrund seiner Vorschläge entscheidet die Geschäftsleitung über die Aufnahme oder Ablehnung der Geschäftsbeziehung.

## 2.9 Sanktionsprüfung

Alle Kunden und ihre wirtschaftlichen Berechtigten werden anhand der Sanktionslisten überprüft, bevor eine Geschäftsbeziehung mit der MB begründet werden kann.

## 2.10 Konsequenzen bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten

MB folgt aufgrund des Hintergrunds und Geschäftsmodells hinsichtlich der Nichtdurchführungs-Beendigungsverpflichtung einem konservativen Ansatz. Ist der Kunde nicht in der Lage die allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie vereinfachten Sorgfaltspflichten oder die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung gemäß nicht begründet oder fortgesetzt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung zu beenden.

Basierend auf der Compliance-Kultur der Bank sind alle Mitarbeiter darüber hinaus aufgefordert, jede verdächtige Situation zu melden und zu dokumentieren. Der Geldwäschebeauftragte entscheidet zusammen mit der Geschäftsleitung über die Beendigung oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung oder über die Durchführung einer Transaktion.

<p><b>Verantwortlich:</b> Compliance &amp; Geldwäsche</p>	<p><b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b></p>	<p><b>Druckdatum:</b> 14.04.2023</p>
---	--	--



### 3. Interne Sicherungsmaßnahmen – organisatorisch Sorgfaltspflichten

#### 3.1 Geldwäschebeauftragter

Die Geschäftsleitung hat einen Geldwäschebeauftragten inkl. zentrale Stelle auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte ist mit sämtlichen Angelegenheiten zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes innerhalb des Institutes befasst.

#### 3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird dokumentiert und enthält die aus dem Risikopotential abzuleitenden Maßnahmen. Die Entscheidung über das Ergreifen der Maßnahmen trifft der Geldwäschebeauftragte in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

#### 3.3 Überwachungs- und Kontrollhandlungen

Die geldwäschebezogenen Kontrollmaßnahmen erstrecken sich auf alle Sorgfaltspflichten und berücksichtigen bereits vorhandene Maßnahmen des bankinternen Kontrollsystems. Sie werden aus der Risikoanalyse abgeleitet. Die Geldwäsche und Compliance Kontrollhandlungen sind im Überwachungs- & Kontrollplan abgebildet und auch dokumentiert.

#### 3.4 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Die MB überwacht die Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen kontinuierliche, um in diesem Zusammenhang ein Abgleich von Kundenprofilen mit dem jeweiligen Transaktionsverhalten zu erstellen. Dynamische Überwachung bedeutet hierbei, die angemessene Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verlauf der Geschäftsbeziehung. Gelangt eine verdächtige Transaktion nicht zur Meldung, da sich der anfängliche Verdacht nicht konkretisieren lässt, ist die Geschäftsbeziehung bis zur Ausräumung der Zweifel einer ggf. längerfristigen – Überwachung zu unterziehen.

#### 3.5 Verdachtsfälle und deren Meldung

Alle Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird, sind unverzüglich verdachtsmeldepflichtig.

#### 3.6 Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter

Die Bank führt regelmäßige Schulungen durch, um über die Verhaltensgrundsätze, Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Bank zu informieren und aufzuklären. Dabei unterscheidet die Bank in obligatorische Präsenzschulungen innerhalb der ersten sechs Monate und jährlich und rollenbasiert Schulungen welche als WBT durchgeführt werden. Die Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich über die Methoden der Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung unterrichtet und über die nach dem GWG bestehenden Pflichten informiert.

#### 3.7 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Um die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu gewährleisten, setzt die Bank risikoorientierte Maßnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter vor der Einstellung und hinsichtlich ihrer

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------



Zuverlässigkeit während der Beschäftigung ein. Die Bank beschäftigt nur Mitarbeiter, deren Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keinem Zweifel unterliegt. Die Bank unterscheidet bei der Tätigkeit der Mitarbeiter und der Geschäftsleiter sowie bei der Einordnung der Bereiche nicht nach Geldwäscherelevanz.

### 3.8. Berichterstattung

Der Geldwäschebeauftragte erstattet der Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich Bericht über die getroffenen Maßnahmen, den Stand der Umsetzung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz, die aktuelle Gefährdungslage des Instituts und bedeutende Einzelfälle.

Über besondere Vorkommnisse, wesentliche Einzelfälle oder außergewöhnliche Risiken berichtet der Geldwäschebeauftragte unverzüglich.

### 3.9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen werden dokumentiert und archiviert.

<b>Verantwortlich:</b> Compliance & Geldwäsche	<b>AML Policy inkl. KYC AND EDD</b>	<b>Druckdatum:</b> 14.04.2023
---	-------------------------------------	----------------------------------